

Beschlussprotokoll

7. Amtsperiode

6. Synoden-Sitzung vom 4. Dezember 2008 und Fortsetzung vom 11. Dezember 2008

Traktanden

1. **Mitteilungen**
2. **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Synode in der Kirchgemeinde Kloten**

Die Synode beschliesst:

Die Wahl von Willy Kaufmann, Ufmattenstrasse 6, 8303 Bassersdorf als Mitglied der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich wird anerkannt.

3. **Erhöhung der Finanzkompetenzen gemäss Artikel 35 der Kirchenordnung**

Die Synode beschliesst mit 84 ja / 2 Enthaltungen:

1. Gestützt auf Art. 35 Abs. 3 der Kirchenordnung werden die Finanzkompetenzen der Zentralkommission gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b) der Kirchenordnung ab 1. Januar 2009 wie folgt festgesetzt:
 - a) Einmalige Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 77'100. —, insgesamt aber nicht mehr als jährlich Fr. 308'400.—
 - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 15'400.--, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 46'300. —.
2. Mitteilung an die Zentralkommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

4. Voranschlag 2009 der Zentralkasse

Die Synode beschliesst mit 75 ja / 8 nein / 5 Enthaltungen:

1. Der Voranschlag 2009 der Zentralkasse mit

Fr. 51'685'850.— Aufwand
Fr. 29'900'000.— Beiträgen der Kirchgemeinden
Fr. 9'396'800.— Staatsbeiträgen
Fr. 8'268'300.— übrigen Erträgen
Fr. 4'120'750.— Aufwandüberschuss

wird genehmigt.

2. Mitteilung an die Zentralkommission

Antrag von Gian Vils, Zürich Herz Jesu Wiedikon:

Kst. 216 Umbenennung der Kst. in „Pfadfinder im Kt. Zürich“ und Erhöhung des Aufwandes auf CHF 25'000

Der Antrag wird mit 15 ja / 63 nein / 7 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Gian Vils, Zürich Herz Jesu Wiedikon:

Kst. 415 Caritas Projekte – Beibehaltung Aufwand CHF 350'000

Der Antrag wird mit 15 ja / 65 nein / 7 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Barbara Bösze-Bucher, Zürich St. Martin:

Kst. 431 Beitrag Schlupfhus – Beibehaltung CHF 10'000

Der Antrag wird 35 ja / 49 nein / 3 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Francesca Stockmann, Dübendorf:

Kst 810 Bistumskasse: Streichung von CHF 20'000 für Bischofswohnung

Der Antrag wird mit 31 ja / 44 nein / 14 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Toni W. Püntener, Zürich St. Theresia:

Kst 910 Synode: Kürzung der Position Sitzungsgelder Synode um 10% für das Jahr 2009

Der Antrag wird mit 4 ja / 72 nein / 13 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Emilio Trigonella, Winterthur:

Kst 910 Synode: Im Voranschlag 2009 der Zentralkasse werden die Ausgaben für den Sachaufwand der Synode bei der Position 910 um CHF 5'000 erhöht.

Die Gesamtausgaben für die Synode betragen somit CHF 566'300.

Das Büro der Synode wird die Mehrkosten für die schnelle Zustellung der Unterlagen der Zentralkommission an die Synodenmitglieder einsetzen.

Der Antrag wird mit 15 ja / 71 nein / 4 Enthaltungen abgelehnt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

5. Fragestunde

Es wurden keine Fragen eingereicht.

6. Erlass einer neuen Kirchenordnung (Fortsetzung 1. Lesung)

Die Synode beschliesst in der 1. Lesung der neuen Kirchenordnung folgenden Wortlaut

I. Die Körperschaft

Art. 1. ¹ Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich vereinigt die römisch-katholischen Kantoneinwohnerinnen und -einwohner und ihre Kirchgemeinden in einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich.

*Bestand
Autonomie*

Art. 2. ¹ Als Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft gilt jede Person, die

- nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und
- nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Mitgliedschaft

² Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

³ Über die Zugehörigkeit von Kindern unter 16 Jahren bestimmen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Antrag von Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf:

Zusatz zu Abs. 2: Derartige Erklärungen haben keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft in der Kirche gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a.

Der Antrag wird mit 2 ja / 81 nein / 6 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 3. ¹ Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:

Organe

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- die Synode
- der Synodalrat
- die Rekurskommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 4. ¹ Die Römisch-katholische Körperschaft schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

Aufgaben

² Sie nimmt überregionale und solche regionale Aufgaben wahr, welche einzelne Kirchgemeinden oder Verbindungen von Kirchgemeinden nicht erfüllen können.

³ Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden.

⁴ Sie stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher.

⁵ Sie finanziert die kirchliche Verwaltung und kirchliche Institutionen.

⁶ Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit.

⁷ Sie gewährt finanzielle Beiträge namentlich an: Spezialseelsorge, Jugend- und Erwachsenenbildung, Aus- und Weiterbildung der in der Kirche Mitarbeitenden, soziale Institutionen, Medien, kirchliche Hilfen im In- und Ausland.

Anträge von Gian Vils, Zürich Herz Jesu Wiedikon:

Abs. 2: Streichung der Bezeichnungen „solche“

Der Antrag wird mit 18 ja / 65 nein / 7 Enthaltungen abgelehnt.

Abs. 6: Streichung von „diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische“

Der Antrag wird mit 16 ja / 72 nein / 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 5. ¹ Die Römisch-katholische Körperschaft fördert zusammen mit den kirchlichen Organen die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

*Ökumene und
interreligiöser
Dialog*

Art. 6. ¹ Wo die Körperschaft keine eigenen Bestimmungen erlässt, wendet sie das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an.

Subsidiäres Recht

Art. 7. ¹ Erfassung und Bearbeitung von Personendaten erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Datenschutzgesetzgebung. Jede Kirchenpflege bezeichnet eine in Datenschutzfragen zuständige Ansprechperson.

Datenschutz

² Zur Gewährleistung der gemeinschaftsbildenden Ziele gemäss kirchlicher Ordnung tragen insbesondere die Pfarrämter die Verantwortung für die Erfassung und Bearbeitung der notwendigen Personendaten. Vorbehältlich individueller Sperrvermerke sind sie befugt, unter Beachtung ihrer Schweigepflicht Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten oder untereinander auszutauschen. Der Datenaustausch gilt ausdrücklich auch für den Verkehr in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit unter Kirchen verschiedener Konfessionen, wo der Dienst in ökumenischer Verantwortung wahrgenommen wird.

³ Der Synodalrat regelt Einzelheiten in einem Datenschutzreglement. Er kann dies in Absprache mit den zuständigen Organen anderer öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen tun.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 8. ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Körperschaft. *Bestand*

Art. 9. ¹ Den Stimmberechtigten kommen folgende Aufgaben zu: *Aufgaben*

- a) Wahl der Synode;
- b) Abstimmung über alle Gegenstände, die ihnen nach der Kantonsverfassung und dem Kirchengesetz und gemäss dieser Kirchenordnung zur Abstimmung zu unterbreiten sind;
- c) Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechtes.

Art. 10. ¹ **Die Mitglieder der Körperschaft sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.** *Stimm- und Wahlrecht*

² Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Unvereinbarkeit, Rücktritt und Entlassung aus dem Amt richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Kirchenordnung nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Anträge von Gian Vils, Herz Jesu Wiedikon:

*Ergänzung Abs. 1: ...haben und in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.
Der Antrag wird mit 17 ja / 64 nein / 5 Enthaltungen abgelehnt.*

*Ergänzung Abs. 2: Der Synodalrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement über die Führung eines Stimm- und Wahlrechtsregisters.
Der Antrag wird mit 10 ja / 69 nein / 7 Enthaltungen abgelehnt.*

Streichung von Abs. 3

Der Antrag wird mit 9 ja / 73 nein / 4 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Barbara Bösze-Bucher, Zürich St. Martin:

*Abs. 2: Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie Schweizerbürger sind oder im Besitze der Niederlassungs- oder Jahresbewilligung sind.
Dem Antrag wird mit 72 ja / 12 nein / 2 Enthaltungen zugestimmt,
wobei Abs. 1 entsprechend ergänzt und auf einen neuen Abs. 2 verzichtet wird.*

Art. 11. ¹ Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a) Gesamtrevisionen der Kirchenordnung;
- b) Teilrevisionen, welche das Stimm- und Wahlrecht oder weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen.

Obligatorisches Referendum

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 12. ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen:

Fakultatives Referendum

- a) Teilrevisionen der Kirchenordnung, welche weder das Stimm- und Wahlrecht noch weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen;
- b) Beschlüsse der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen;
- c) Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 3 000 000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 300 000.

² Die Synode kann von sich aus einzelne Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellen.

Antrag von Janine Zurbriggen, Zürich Heilig Geist:

c) Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 oder neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000.

Der Antrag wird mit 25 ja / 58 nein / 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 13. ¹ Folgende Beschlüsse der Synode unterstehen nicht dem fakultativen Referendum:

Ausnahmen

- a) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
- b) Genehmigung des Voranschlages der Zentralkasse.

Art. 14. ¹ Das Referendum können ergreifen:

Berechtigte

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Ordnungsantrag von Dieter Krepper, Egg:

Antrag auf Abbruch der Diskussion.

Dem Antrag wird mit 75 ja / 8 nein / 1 Enthaltung zugestimmt.

Anträge von Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf:

a) ein Fünftel der Mitglieder der Synode

c) ein Fünftel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Der Antrag wird mit 24 ja / 61 nein abgelehnt.

a) ein Viertel der Mitglieder der Synode

c) ein Viertel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Der Antrag wird mit 21 ja / 60 nein / 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 15. ¹ Alle dem Referendum unterstehenden Beschlüsse der Synode sind im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Referendumsvorschriften zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

² Die Unterschriftenlisten sind innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung beim Synodalrat einzureichen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 16. ¹ Die Initiative umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung oder von Beschlüssen der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen. *Initiative*

² Solche Begehren können stellen:

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Art. 17. ¹ Initiativbegehren, welche den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von einzelnen Bestimmungen der Kirchenordnung verlangen, können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, andere Initiativbegehren nur in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden. *Form*

Art. 18. ¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag der Synode den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt. *Volksabstimmung*

² Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, ist sie bei einem ablehnenden Beschluss der Synode dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

³ Die Synode kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Art. 19. ¹ Initiativen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Synodalrat zur Vorprüfung einzureichen. *Einreichung*

² Die Unterschriftenlisten sind ihm gesamthaft und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

Antrag Gian Vils, Zürich Herz Jesu Wiedikon:

Abs. 1: Ergänzung um „textlichen und inhaltlichen“ und „Der Synodalrat prüft die Initiative innert Monatsfrist und publiziert diese in Absprache mit den Initianten.“ Der Antrag wird mit 21 ja / 20 nein / 3 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf:

Neuer Abs. 2: Der Synodalrat erlässt vor Beginn der Unterschriftensammlung eine nicht bindende Erklärung über die formelle Gültigkeit des gestellten Begehrens. Der Antrag wird mit 21 ja / 54 nein / 10 Enthaltungen abgelehnt.

III. Die Synode

Art. 20. Die Synode ist neben der Gesamtheit der Stimmberechtigten die Legislative der Körperschaft. *Bestand*

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 21. ¹ Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt. *Wahl*

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist **zweimal** möglich.

³ Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern steht für 6000 Mitglieder und den verbleibenden Restwert je ein Mitglied zu.

⁴ Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt.

Antrag von Janine Zurbriggen, Zürich Heilig Geist:

Abs. 1: Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft bestimmt. Der Antrag wird mit 17 ja / 55 nein / 7 Enthaltungen abgelehnt.

Anträge von Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf:

Abs. 2: Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Dem Antrag wird mit 72 ja / 5 nein / 2 Enthaltungen zugestimmt.

Das Büro stellt für die zweite Lesung in Absatz 2 einen zusätzlichen Satz in Aussicht, wonach angebrochene Amtsdauern nicht mitgezählt werden sollen (bisherige Regelung).

Zusatz Abs. 2: Eine erneute Wahl ist nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer wieder möglich.

Der Antrag wird mit 32 ja / 38 nein / 8 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 22. ¹ Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss als subsidiäres Recht gemäss Art. 6. Das Vorverfahren mit der Möglichkeit der Stillen Wahl findet bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen statt. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet. *Wahlverfahren*

Art. 23. ¹ Die Mehrheit der Synodenmitglieder darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen. *Unvereinbarkeit*

² Ist die Zahl der gewählten Angestellten nach Abs. 1 zu hoch, entscheidet das Los, wer auszuscheiden hat.

³ Das Los ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalrates zu ziehen.

⁴ Die Mitgliedschaft in der Synode ist unvereinbar mit einem Anstellungsverhältnis beim Sekretariat des Synodalrates und beim Generalvikariat.

Antrag von Janine Zurbriggen, Zürich Heilig Geist:

Abs. 1: Höchstens ein Drittel der Synodenmitglieder darf in einem Angestelltenverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.

Der Antrag wird mit 27 ja / 52 nein abgelehnt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 24. ¹ Die Geschäftsleitung der Synode kann für einzelne Sachgeschäfte Vertretungen von kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen einladen.

Einladung von Vertretungen

² Die Geschäftsleitung lädt zu Geschäften mit seelsorglichen Auswirkungen die Dekane des Kantons Zürich und eine Delegation des kantonalen Seelsorgerates ein.

³ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Anträge von Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf:

Abs. 1: Die Geschäftsleitung der Synode kann für einzelne Sachgeschäfte Vertretungen von kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen mit beratender Stimme einladen.

Der Antrag wird mit 29 ja / 47 nein / 2 Enthaltungen abgelehnt.

Neuer Abs. 2: Auf Antrag von mindestens 10 Synodalen muss das Büro die von den Antragstellern genannten Delegierten von betroffenen kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weitere bezeichnete Personen mit beratender Stimme zu bezeichneten Geschäften der Synode einladen.

Der Antrag wird mit 6 ja / 68 nein / 5 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Toni W. Püntener:

Abs. 1: Ersetzen von „die Geschäftsleitung der Synode“ durch „die Synode“

Der Antrag wird mit 16 ja / 50 nein / 8 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 25. ¹ Die Mitglieder des Synodalarates und der Generalvikar für den Kanton Zürich nehmen an den Sitzungen der Synode teil.

Synodalarat und Generalvikar

² Die Mitglieder des Synodalarates sind an die Sitzungen der Kommissionen der Synode einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

Das Büro stellt für die zweite Lesung eine modifizierte Formulierung von Absatz 2 in Aussicht, wonach für die Beratung von Anträgen das zuständige Mitglied des Synodalarates an die Sitzungen der Kommissionen einzuladen ist.

Art. 26. ¹ Der Synode kommen zu:

Aufgaben

- a) Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien;
- c) Wahl des Synodalarates und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten auf die Amtsdauer der Synode;
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
- e) Wahl der Ombudspersonen der Personalombudsstelle;
- f) Wahl ihrer Vertretung in Organisationen;
- g) Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen gemäss § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte;
- h) Aufsicht über den Synodalarat, Genehmigung des Voranschlages und Abnahme

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- i) Beschlüsse über die Kirchenordnung nach Massgabe von Art. 11 und 12 der Kirchenordnung;
 - j) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
 - k) Beschlussfassung über Neubildung, Namensänderung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden;
 - l) Erlass eines Reglementes über die Rekurskommission;
 - m) Erlass eines Reglementes über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Körperschaft;
 - n) Erlass eines Reglementes über Baukostenbeiträge an die Kirchgemeinden;
 - o) Erlass eines Reglementes über die Entschädigung der Organe;
 - p) Erlass einer Anstellungsordnung für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Körperschaft;
 - q) Erlass eines Reglementes über die Neuwahl von Pfarrern (sowie Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion);
 - r) Schaffung und Aufhebung von Dienststellen, welche von der Körperschaft finanziert werden;
 - s) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Diözesanbischof betreffend eine paritätische Schlichtungsstelle und Wahl der Vertreter der Körperschaft in diese;
 - t) Stellungnahmen zu kantonalen Gesetzen, welche die Körperschaft unmittelbar betreffen;
 - u) Beitritt der Körperschaft zu Organisationen und Verbänden, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Synodalrates übersteigen.

Ordnungsantrag von Dieter Krepper, Egg

Antrag auf Abbruch der Diskussion.

Dem Antrag wird mit 56 ja / 11 nein / 2 Enthaltungen zugestimmt.

Antrag von Ruth Studerus, Zürich St. Katharina

b) Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien auf die Amtsdauer von zwei Jahren;

Der Antrag wird mit 21 ja / 52 nein / 2 Enthaltungen abgelehnt.

Das Büro stellt für die zweite Lesung eine neue Formulierung für das Reglement über die Neuwahl von Pfarrern etc. (Art. 26 q) in Aussicht.

Art. 27. ¹ Die Synode beschliesst über die Finanzen der Körperschaft, insbesondere über Voranschlag und Abnahme der Jahresrechnung. Sie ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des Synodalrates und des fakultativen Referendums allein befugt, Ausgaben zu bewilligen. *Finanzkompetenzen*

Art. 28. ¹ Der Synode stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung: *Parlamentarische Instrumente*

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- a) Motion
- b) Postulat
- c) Parlamentarische Initiative
- d) Interpellation
- e) Schriftliche Anfrage
- f) Fragestunde
- g) Resolution

² Die Ausgestaltung der Instrumente wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

³ In der Fragestunde können neben Fragen an den Synodalrat auch dem Generalvikar für den Kanton Zürich Fragen und Anregungen zum kirchlichen Leben unterbreitet werden.

Art. 29. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein und ist verpflichtet, auch zu Sitzungen einzuladen auf Begehren: *Einberufung*

- a) des Synodalrates
- b) der Geschäftsleitung der Synode;
- c) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode;

Antrag von Emilio Trigonella, Winterthur

Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein und ist verpflichtet, auch zu Sitzungen innerhalb zwei Wochen mit Bekanntgabe der Traktanden einzuladen auf Begehren:

- a) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode;
- b) der Geschäftsleitung der Synode;
- c) des Synodalrates.

Der Antrag wird mit 4 ja / 66 nein / 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 30. ¹ Die Geschäftsleitung der Synode umfasst sieben Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus: *Geschäftsleitung*

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der Aktuarin oder dem Aktuar und
- d) vier Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

² Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Antrag von Marcel Barth, Zürich St. Konrad

Abs. 1: Das Büro... (nicht ersetzen durch „Geschäftsleitung“)

Der Antrag wird mit 29 ja / 51 nein / 5 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf

Abs. 1: Die Geschäftsleitung der Synode umfasst mindestens sieben Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

c) weiteren Mitgliedern

Abs. 2: Die weiteren Mitglieder des Büros vertreten ihre Fraktion im Büro.

Neu Abs. 3 Das Büro konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten selbst.

Abs. 4 Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Antrag wird mit 15 ja / 56 nein / 2 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag von Gian Vils, Zürich Herz Jesu Wiedikon

Abs. 1: Die Geschäftsleitung der Synode umfasst mindestens sieben Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,

b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,

c) der fünf weiteren Mitglieder

Der Antrag wird mit 25 ja / 48 nein / 2 Enthaltungen abgelehnt.

Dem Antrag des Büros der Synode wird mit 51 ja / 20 nein / 3 Enthaltungen zugestimmt.

Art. 31. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. **Sie prüft die abgeschlossenen Geschäfte des Synodalrates, insbesondere den Jahresbericht.**

*Geschäfts-
prüfungskommission*

² Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Gegenüberstellung

Antrag von Emilio Trigonella, Winterthur

Abs. 1: Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Jahresbericht des Synodalrates und die Geschäftsführung des Synodalrates und der Geschäftsleitung der Synode.

Der Antrag erhält 8 Ja-Stimmen (Antrag wird zurückgezogen)

Antrag von Ruth Studerus, Zürich St. Katharina

Abs. 1: Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft insbesondere den Jahresbericht des Synodalrates und sie kontrolliert, ob die von der Synode dem Synodalrat übertragenen Geschäfte beschlusskonform umgesetzt werden resp. worden sind.

Der Antrag erhält 42 Ja-Stimmen

Antrag von Gian Vils, Zürich Herz Jesu Wiedikon

Abs. 1: Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie überprüft die Beschlüsse der Synode und des Synodalrates auf die Rechtmässigkeit gemäss Kirchengesetz und –ordnung und die Konformität gemäss Geschäftsordnung der Synode. Sie prüft den Jahresbericht des Synodalrates.

Der Antrag erhält 4 Ja-Stimmen

Gegenüberstellung

Antrag von Ruth Studerus, Zürich St. Katharina

Der Antrag erhält 27 Ja-Stimmen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Abgeänderter Antrag Büro/Zentralkommission:

Abs. 1: Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die abgeschlossenen Geschäfte des Synodalrates, insbesondere den Jahresbericht.

Der Antrag erhält 48 Ja-Stimmen

Dem abgeänderten Antrag des Büros der Synode wird zugestimmt.

Art. 32. ¹ Die Finanzkommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Körperschaft.

Finanzkommission

² Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Antrag von Gian Vils, Zürich Herz Jesu Wiedikon

Zusätzlicher Artikel:

Abs. 1: Die weiteren ständigen Kommissionen umfassen je sieben Mitglieder. Sie prüfen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches.

Abs. 2: Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Antrag wird mit 9 ja / 55 nein / 4 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 33. ¹ Die Mitglieder der Synode können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

Fraktionen

² Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 34. ¹ Die Synode tagt in der Regel im Rathaus in Zürich.

Tagungsort, Öffentlichkeit

² Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann die Synode die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.

³ Die Synode sorgt für eine angemessene Bekanntmachung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse.

IV. Der Synodalrat

Art. 35. ¹ Der Synodalrat ist die Exekutive der Körperschaft.

Bestand

² Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

Art. 36. ¹ Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden von der Synode aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

Wahl

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist **zweimal** möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

³ Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss dem geistlichen Stand angehören **und in der Regel Priester sein**. Dieses wird von den im Kanton tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels der Synode zur Wahl vorgeschlagen.

⁴ ~~Frauen und Männer sollen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.~~

Vorschlag des Büro der Synode:

Abs. 2, 2. Satz: Wiederwahl ist zweimal möglich. (Angleichung an Synode)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Gegenüberstellung Abs. 3, 1. Satz:

Antrag von Haymo Empl, Winterthur:

Abs 3: Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss dem geistlichen Stand angehören.

Der Antrag erhält 10 Ja-Stimmen

Antrag von Dekan René Berchtold:

Abs. 3: Mindestens zwei Mitglieder des Synodalrates müssen Seelsorgende sein.

Einer von ihnen muss dem geistlichen Stand angehören, in der Regel ein Priester.

Der Antrag erhält 11 Ja-Stimmen

Abgeänderter Antrag Büro/Zentralkommission:

Abs. 3: Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss dem geistlichen Stand angehören und in der Regel Priester sein.

Der Antrag erhält 62 Ja-Stimmen.

Der Antrag von Büro/Zentralkommission erhält die meisten Stimmen.

Gegenüberstellung Abs. 3, 2. Satz:

Antrag von Emilio Trigonella, Winterthur:

Streichen des Satzes.

Der Antrag erhält 12 Ja-Stimmen

Antrag von Dekan René Berchtold:

Die Dekanenkonferenz schlägt diese der Synode zur Wahl vor.

Der Antrag erhält 11 Ja-Stimmen

Antrag des Büros der Synode:

Dieses wird von den im Kanton tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels der Synode zur Wahl vorgeschlagen.

Der Antrag erhält 58 Ja-Stimmen

Der Antrag des Büros der Synode erhält die meisten Stimmen.

Antrag Urs Gasser, Pfäffikon:

Abs. 4 ist zu streichen.

Dem Antrag wird mit 54 ja / 8 nein / 2 Enthaltungen zugestimmt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 37. ¹ Die Mitgliedschaft im Synodalrat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden. *Unvereinbarkeit*

² Für die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft gilt § 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

³ Die Mehrheit der Mitglieder des Synodalrates darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach Art. 23 Abs. 1 nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.

Das Büro stellt für die zweite Lesung einen zusätzlichen Absatz über Unvereinbarkeit (analoge Formulierung wie in Art. 23 Abs. 4) in Aussicht.

Art. 38. ¹ Der Synodalrat konstituiert sich selbst, ausgenommen die von der Synode gewählte Präsidentin oder der Präsident. *Konstituierung*

² Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 39. ¹ Der Generalvikar und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Synodalrates mit beratender Stimme teil. *Beratende Stimme*

Art. 40. ¹ Dem Synodalrat kommen zu: *Aufgaben*

- a) Antragstellung an die Synode;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Synode;
- c) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Beschlüssen der Synode;
- d) Erarbeitung des Voranschlages zuhanden der Synode;
- e) Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f) Vertretung der Körperschaft nach aussen und Stellungnahme zu Geschäften des Kantons, welche die Körperschaft betreffen, unter Vorbehalt der Befugnisse der Synode;
- g) Verwaltung des Vermögens der Körperschaft;
- h) Leitung der Verwaltung der Körperschaft;
- i) Anstellung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
- j) Wahl von Kommissionen, die nicht von der Synode gewählt werden;
- k) Aufsicht über die Dienststellen der Körperschaft und Erlass einer Dienststellenordnung;
- l) Vollzug des Finanzausgleichs gemäss Finanzreglement;
- m) Entscheid über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren, sofern nicht der Rekursweg gegeben ist;
- n) Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände;
- o) Erfüllung aller weiteren Aufgaben der Körperschaft, welche die Kirchenordnung nicht einer anderen Behörde überträgt.

Antrag Dr. Felix Berger, Thalwil-Rüschlikon:

Zusätzliche Aufgabe: Berichterstattung – Der Synodalrat informiert die Synode und die Öffentlichkeit über aktuelle Angelegenheiten.

Dem Antrag wird mit 65 ja / 1 nein / 4 Enthaltungen zugestimmt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 41. ¹ Der Synodalrat beschliesst Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Synode. *Finanzkompetenzen*

² In eigener Kompetenz beschliesst er über:

- a) Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen der Synode sind;
- b) Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und über die Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben in folgendem Umfang:
 - 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 75 000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 300 000 im Jahr;
 - 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 15 000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 45 000 im Jahr.

³ Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, **stellt der Synodalrat der Synode Antrag auf Anpassung der Ansätze.**

Gegenüberstellung Abs. 3:

Antrag Haymo Empl, Winterthur:

Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, stellt der Synodalrat der Synode Antrag auf Anpassung der Ansätze.

Der Antrag erhält 44 Ja-Stimmen.

Neuer Antrag Büro/Zentralkommission:

Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, passt die Synode auf Antrag des Synodalrates die Ansätze an.

Der Antrag erhält 24 Ja-Stimmen.

Der Antrag von Haymo Empl erhält mehr Stimmen.

V. Die Rekurskommission

Art. 42. ¹ Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist in ihrer *Bestand*
Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

Art. 43. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Synode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der *Wahl*
Körperschaft gewählt.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 44. ¹ Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, im Synodalrat und in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden.

Unvereinbarkeit

² Für die Unvereinbarkeit wegen Aufsichtsverhältnis und Verwandtschaft werden die §§ 26 und 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 angewendet.

Art. 45. ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse in Dreierbesetzung. Vorbehalten ist die Zuständigkeit staatlicher Organe nach § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes bei Anordnungen, welche sich allein unmittelbar ausschliesslich auf kantonales Recht stützen.

Aufgaben

² Sie übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in Dreierbesetzung aus. Vorbehalten ist die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der Anwendung staatlichen Rechts.

Art. 46 ¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

Rekurse

- a) erstinstanzliche Entscheidungen des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren;
- b) Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden;
- c) Personalrechtliche Anordnungen und Disziplinar massnahmen des Synodalrates;
- d) Anordnungen der Kirchgemeinden und ihrer Organe;
- e) Einspracheentscheide der Kirchenpflege in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird;
- f) Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen.
- g) Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter lit. f fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages, und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

Art. 47. ¹ Für das Rekursverfahren finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes und bei Rekursen nach Art. 46 lit. f die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 Anwendung.

Rekursverfahren

² Für die Revision von erstinstanzlichen Anordnungen und von Entscheidungen der Rekurskommission gilt in gleicher Weise sinngemäss der Vierte Abschnitt des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 48. ¹ Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde oder des eigenen Zweckverbandes in den Ausstand zu treten.	<i>Besondere Ausstandsbestimmung</i>
Art. 49. ¹ Die Rekurskommission übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden in Anwendung der Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 aus.	<i>Aufsicht über die Kirchgemeinden</i>
Art. 50. ¹ Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	<i>Berichtserstattung</i>
Art. 51. ¹ Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt ihr Sekretariat.	<i>Geschäftsordnung und Sekretariat</i>

VI. Die Kirchgemeinden

Art. 52. ¹ Die Körperschaft ist in Kirchgemeinden eingeteilt. Die bestehenden Kirchgemeinden sind in einem Verzeichnis im Anhang aufgeführt.	<i>Bestand</i>
² Sie umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Römisch-katholischen Körperschaft.	
³ Für die Neubildung, die Namensänderung, den Zusammenschluss, und die Auflösung von Kirchgemeinden ist die Synode zuständig. Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung des Synodalarates.	
Art. 53. ¹ Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich.	<i>Autonomie; Stimm- und Wahlrecht sub- sidiäres Recht</i>
² Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung autonom.	
³ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.	
⁴ Wo die Kirchgemeindeordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.	
Art. 54. ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes in einer Kirchgemeindeordnung.	<i>Organisation</i>
² Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.	

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

³ Der Pfarrer sowie der Diakon, die Pastoralassistentin oder der Pastoralassistent mit Gemeindeleitungsfunktion können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kirchgemeindeordnung kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde vorsehen.

⁴ Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 55. ¹ Die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. *Aufgaben*

² Sie beachten bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

Art. 56. ¹ Die Kirchgemeinden erheben nach Massgabe der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren kantonalen Steuergesetzes von ihren Mitgliedern und den juristischen Personen die Kirchensteuer. *Kirchensteuern*

² Die Kirchenpflege entscheidet über Bestand und Umfang der Steuerpflicht. Ihr Entscheid kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes angefochten werden.

³ Wird die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten, kann bei der Kirchenpflege Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist bei der Rekurskommission der Körperschaft anfechtbar. Für die Verfahren gilt das kantonale Recht als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

(Art. 57 bis Art. 59 wurden an der 5. Synoden-Sitzung vom 6. November 2008 gelesen.)

Art. 60. ¹ Die Kirchgemeinden und ihre Verbindungen unterstehen der Aufsicht der Rekurskommission und der Oberaufsicht des Synodalrates. Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes gelten als subsidiäres Recht gemäss Art. 6. *Aufsicht*

VII. Finanzen

Art. 61. ¹ Die Körperschaft führt eine Zentralkasse. *Zentralkasse*

² Mit dieser der Zentralkasse finanziert sie ihre Aufgaben sowie Baukostenbeiträge und allfällige weitere Leistungen an die Kirchgemeinden.

³ Die Zentralkasse wird durch Beiträge der Kirchgemeinden, des Staates sowie Zuwendungen gespeist.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- Art. 62. ¹ Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die festgesetzten Beiträge an die Zentralkasse. *Beiträge der Kirchgemeinden*
- ² Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der von der Synode festgesetzten Beitragssätze und der eingegangenen Kirchensteuern.
- Art. 63. ¹ Die Verwendung von Beiträgen des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Finanzreglement. *Beiträge des Staates*
- Art. 64. ¹ Die Körperschaft stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher. *Finanzausgleich*
- ² Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden ihre Grundaufgaben zu erfüllen und reduziert die Unterschiede in den Steuerbelastungen.
- ³ Der Finanzausgleich wird durch Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft und allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge finanziert.
- Art. 65. ¹ Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft die erforderlichen Finanzdaten zur Verfügung. *Finanzdaten der Kirchgemeinden*
- ² Erfolgt dies die Datenübergabe nicht innert der durch das im Finanzreglement festgelegten Frist, so setzt der Synodalrat den Beitrag fest.
- Art. 66. ¹ An Bauten, die zur Entfaltung des kirchlichen Lebens nötig sind, werden den Kirchgemeinden Beiträge ausgerichtet. *Baukostenbeiträge*
- ² Das Reglement über Baukostenbeiträge regelt die Ausgestaltung der Beiträge und das Verfahren.
- Art. 67. ¹ An Ausgaben, welche die Finanzkraft einer Kirchgemeinde übermässig beanspruchen, können Sonderbeiträge ausgerichtet werden. *Sonderbeiträge*
- ² Das Finanzreglement regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.
- Art. 68. ¹ Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich oder an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements kürzen. *Kürzung von Finanzausgleichsbeiträgen*
- Art. 69. ¹ Entscheide des Synodalrates über finanzielle Leistungen der Körperschaft oder über Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden und Zweckverbände oder

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

von Kirchgemeinden und Zweckverbänden an die Körperschaft oder an den Finanzausgleich sind bei der Rekurskommission anfechtbar.

Art. 70. ¹ Auf Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug (Steuer-Zweckverbände) sind bezüglich des Finanzwesens die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar. *Steuer-Zweckverbände*

Art. 71. ¹ Das Finanzreglement regelt die Führung der Zentralkasse und deren Finanzierung sowie die Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden. *Finanzreglement*

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72. ¹ Die Kirchenordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat zusammen mit dem neuen kantonalen Kirchengesetz in Kraft. *Inkrafttreten*

² Sie ersetzt die Kirchenordnung vom 28. November 1982 mit seitherigen Änderungen.

Art. 73. ¹ Die gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt. *Übergangsbestimmung*

² Die Rekurskommission wird vor dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung gewählt. Sie tritt ihr Amt mit deren Inkrafttreten an.

Für das Protokoll: Flavia Schmidt-Rianda

Zürich, 11. Dezember 2008

Das Beschlussprotokoll wurde am 17. Dezember 2008 vom Büro der Synode genehmigt.

Margrit Weber-Keller
Präsidentin

Angelica Venzin
Aktuarin

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

**Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode**
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Verteiler:

- Mitglieder der Synode
- Mitglieder der Zentralkommission
- Generalsekretär / Zentralkommission
- Generalvikar
- Dekane
- Moderator des Generalvikariats
- Bereichsleiter Verwaltung / Zentralkommission
- Informationsstelle / Zentralkommission
- forum
- Römisch-katholische Zentralkonferenz
- Präsidien der Kirchenpflegen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Beschlussprotokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 4./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode